

## Informationen für Geflügelhalter zu Aufstallungspflicht und Biosicherheitsmaßnahmen

Stand: 22.03.2021

In Gemeinden, für die zum Schutz vor einer Ausbreitung der Geflügelpest die Aufstallung des Geflügels angeordnet wurde, ist Geflügel

- entweder in einem geschlossenen Stall zu halten

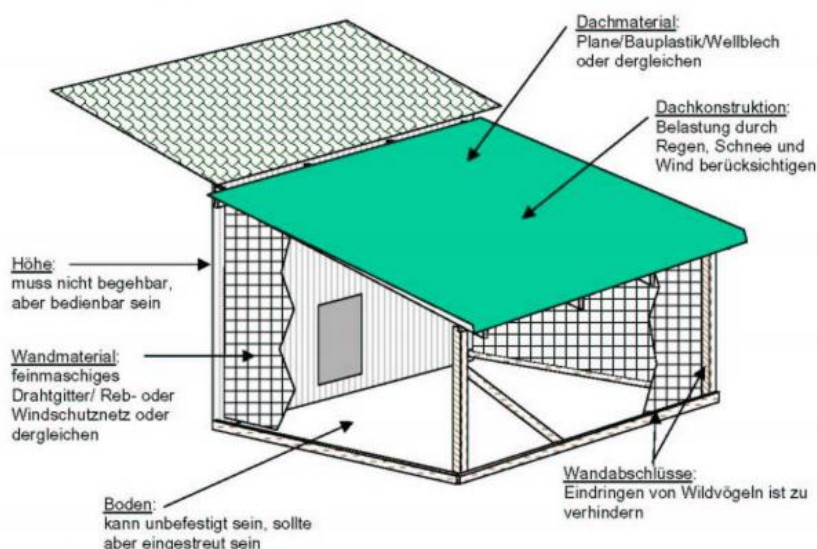
oder

- unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

Die wichtigsten Kriterien hierfür sind also:

- Dach bestehend aus Plane, Bauplastik, Wellblech oder ähnlichem, dichten Material, durch das von oben her nichts hindurchfallen oder –sickern kann
- Dach seitlich für ca. 10 bis 15 cm überstehen
- Seitenbegrenzung bestehend z.B. aus Windschutznetz oder Kaninchendraht, Maschenweite max. 2,5 cm, durch das Wildvögel nicht eindringen können.

**Beispiel:**



Bei der Aufstallung in einem Stall oder einer Schutzvorrichtung sind die Bedürfnisse der Geflügelart zu beachten. Bewegungsfreudiges Geflügel braucht genügend Platz in Ställen. Hühnerställe müssen mit Legenestern, ggf. Sitzstangen, ausreichend Futter- und Tränketrögen, sauberer und trockener Einstreu, sowie mit Sandkästen (Scharr- und Badeeinrichtung) ausgestattet sein. Wassergeflügel benötigt die Möglichkeit, zumindest den Kopf in ein Wasserbad eintauchen zu können.

Für Geflügelhaltungen im gesamten Gebiet von Landkreis und Stadt Schweinfurt, unabhängig davon, ob die Stallpflicht angeordnet wurde oder nicht, sind folgende **Biosicherheitsmaßnahmen** einzuhalten:

- Trennen Sie strikt zwischen Straßen- und Stallkleidung, auch bei den Schuhen.
- Waschen Sie sich vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Auslaufs/Stalls die Hände mit Wasser und Seife.
- Bewahren Sie Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, die mit Geflügel in Berührung kommen können, für Wildvögel unzugänglich auf.
- Füttern Sie das Geflügel im Stall bzw. nur an Stellen, die für Wildvögel unzugänglich sind und tränken Sie es mit Leitungswasser (nicht mit Regenwasser oder sonstigem Oberflächenwasser).
- Verfüttern Sie keine Geflügelteile und keine Eierschalen von gekauften Eiern.
- Sichern Sie die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt.
- Reinigen und desinfizieren Sie Gerätschaften und Fahrzeuge nach jeder Ein- oder Ausstellung von Geflügel und nach jedem Geflügeltransport.
- Jäger, die Wildvögel erlegen und gleichzeitig Hausgeflügel halten, sind angehalten, die Hygienemaßnahmen besonders sorgfältig zu beachten.
- Ziehen Sie bei auffällig hohen Todesfallzahlen, Leistungseinbußen und Krankheitserscheinungen unverzüglich Ihren Hoftierarzt hinzu bzw. melden diese Feststellungen beim Veterinäramt.

#### **Unabhängig von der Seuchenlage gilt:**

- Wer Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel (unabhängig von Anzahl der Tiere oder Art der Haltung, also auch Privat- und Hobbyhaltungen!) halten will, ist nach § 26 Viehverkehrsverordnung verpflichtet, dies dem örtlich zuständigen Veterinäramt vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen.
- Wer Geflügel hält, hat ein Register zu führen, in das unverzüglich einzutragen sind:
  - Bei Zu- und Abgängen: Name und Anschrift des bisherigen bzw. künftigen Tierhalters und ggf. des Transportunternehmers, Art des Geflügels
  - Bei Haltung von mehr als 100 Stück Geflügel: Anzahl der verendeten Tiere je Werktag, bei Fall der Haltung von mehr als 1000 Stück Geflügel: Gesamtzahl der gelegten Eier je Werktag

Formulare für die Anmeldung von Geflügelhaltungen und Bestandsregister stehen auf der Homepage des Landratsamtes Schweinfurt zum Download bereit.

Nähere Auskünfte zu den tierseuchenrechtlichen Anforderungen an Geflügelhaltungen und insbesondere zur Geflügelpest finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL):

<https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/gefluegelpest/index.htm>

Für Fragen steht Ihnen das Veterinäramt Schweinfurt unter der Rufnummer **09721/55-310** gerne zur Verfügung!